



Mitteilungsvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1361 Status: öffentlich Datum: 20.05.2016
Termin	Beratungsfolge:	
31.05.2016	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	

Bezeichnung:

Bericht "Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe"

Sachverhalt:

Seit dem 01.03.2016 ist die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe der Stabsstelle Kreisentwicklung zugeordnet. Zur Abstimmung von Zielen und Maßnahmen der Kreisverwaltung zur Integration von Flüchtlingen wurde eine Lenkungsgruppe unter Leitung des Landrates eingerichtet. Die Integrationsmaßnahmen werden vom Leiter der Stabsstelle Kreisentwicklung koordiniert. Die Schwerpunkte dieser Maßnahmen bilden die Bereiche Fortbildung und Vernetzung für das Ehrenamt, Förderung von Spracherwerb, Verringerung von Sprachbarrieren, Wohnungsbauförderung und muttersprachliche Berufsorientierung.

Ehrenamt

Bereits vor drei Jahren hat die Stabsstelle Kreisentwicklung damit begonnen im Bereich der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe Angebote zu schaffen, die die Menschen darin unterstützen, ihr Engagement auszuüben. Gemeinsam mit dem Amtsleiter und der Koordinierungsstelle für ehrenamtliche Arbeit wird aktuell daran gearbeitet mit allen Angeboten im Bereich der ehrenamtlichen Flüchtlings- und Integrationsarbeit einheitlich unter dem Logo „Migration und Teilhabe“ nach Außen aufzutreten, damit eine klare Struktur für die Akteure in dem Bereich geschaffen wird. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Ehrenamtskoordination stärker in den Mitgliedsgemeinden zu verankern.

Bis zum Sommer 2016 haben Interessierte die Möglichkeit an verschiedenen Vorträgen und Workshops (insgesamt 12 Angebote) zu den Themenfeldern Abgrenzung, Kommunikation und Trauma und an Kompaktkursen und Basisworkshops zur Flüchtlingshilfe teilzunehmen (siehe Anlage). Darüber hinaus finden regelmäßige Austauschtreffen und kollegiale Fallberatungen statt. Planungen für die zweite Jahreshälfte folgen.

Gemeinsam mit der VHS Rotenburg (Wümme) wird im Herbstsemester das Nachhaltigkeitsmodul für die Integrationslotsen/-innen angeboten. Inhaltlich werden hier die Themen Integration, Kommunikation und interkulturelle Kompetenzen vertieft. Das Modul wird im Rahmen der niedersächsischen Richtlinie „Integrationslotsen“ durch das Land finanziert.

Ehrenamtliche Sprachtrainer Alphabetisierungskurs

Vor Ort in den Gemeinden findet eine Vielzahl an ehrenamtlich organisierten Sprachkursen statt. Vermehrt kommen Personen in die Kurse, die wenig oder gar nicht alphabetisiert sind. Die Ehrenamtlichen stehen vor der Herausforderung, wie sie in solchen Situationen mit den Betroffenen umgehen sollen und können. Aus diesem Grund bietet die VHS Rotenburg gemeinsam mit dem Landkreis ein Grundlagenseminar für Ehrenamtliche zur Durchführung eines Alphabetisierungskurses durch. Den Teilnehmer sollen Techniken und Materialien vorgestellt werden.

Förderung von Sprachkursen in den Mitgliedskommunen

Seit 1.3.2016 wird von der Stabsstelle Kreisentwicklung die bereits im Jahr 2015 begonnene Förderung von Sprachkursen in den kreisangehörigen Kommunen fortgesetzt. Seitdem wurden 27 Kurse für ca. 560 Menschen mit 204.685,- € gefördert. Die Antragstellung erfolgt unbürokratisch und die Gelder werden kurzfristig zur Verfügung gestellt. Die Förderung des Landkreises ist allerdings nachrangig zu anderen Fördermöglichkeiten.

Sprachmittler- und Dolmetscherpool

Aufgrund der steigenden Anfragen nach Übersetzern wird derzeit ein Pool von ehrenamtlichen Sprachmittlern und Dolmetscher aufgebaut. Hierzu wurden bereits in der Presse als auch über interne Verteiler Menschen, die sich gerne in diesem Bereich ehrenamtlich betätigen wollen aufgefordert sich zu melden. Auf diesen Pool sollen zukünftig kommunale Verwaltungen als auch Vereine und andre Träger der Flüchtlings- und Integrationsarbeit zurückgreifen. Die ehrenamtlichen Sprachmittler, die in diesen Pool mit aufgenommen werden möchten, müssen vor ihrem Einsatz ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, ihre Sprachkompetenz nachweisen und an einer eintägigen kostenlosen Qualifizierungsmaßnahme des Landkreises teilnehmen, in der u. a. die Techniken des Dolmetschens erörtert werden. Interessierte, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, sollten mindestens über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 verfügen. Für die späteren Einsätze der ehrenamtlichen Sprachmittler aus dem Pool soll eine Aufwandsentschädigung von 15,-€ pro Stunde zuzüglich Fahrtkosten (30c/km) durch den Auftraggeber gezahlt werden. Sowohl der Landkreis als auch die kreisangehörigen Kommunen haben sich dazu bereit erklärt. Die Beauftragung eines beeidigten Dolmetschers unterliegt individuellen Honorarvereinbarungen.

Aktuell haben sich 35 Personen gemeldet, die sich in diesem Bereich mit ihren Kompetenzen einbringen wollen. Zu den Personen gehören neben Einheimischen auch Migranten/-innen und Geflüchtete, die die deutsche Sprache gut beherrschen. Der Pool soll im Juni 2016 eingerichtet sein, dass die genannten Stellen darauf zugreifen können.

Luttmann



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1355 Status: öffentlich Datum: 20.05.2016
Termin	Beratungsfolge:	
31.05.2016	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	

Bezeichnung:

Zweiter Sachstandsbericht 2016 zum Thema "Asylleistungen" im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

1. Aktuelle Leistungs- und Finanzdaten

a) Entwicklung der Personenanzahl

Mit Stand 30.04.2016 erhielten im Landkreis Rotenburg (Wümme) 2.693 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Am 30.04. des Vorjahres lag diese Zahl noch bei 898 Personen, so dass eine Steigerung von 200 % zu verzeichnen ist.

b) Hauptherkunftsländer

Die mit Stand 30.04.2016 im Landkreis lebenden Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (2.693 Personen) kommen hauptsächlich aus den folgenden Ländern (in Klammern: Personenanzahl des Vormonats):

1. Syrien	916 Personen (863)	6. Montenegro	145 Personen (149)
2. Afghanistan	299 Personen (286)	7. Serbien	100 Personen (117)
3. Sudan	234 Personen (222)	8. Albanien	88 Personen (98)
4. Irak	224 Personen (168)	9. Kosovo	69 Personen (69)
5. Elfenbeinküste	169 Personen (166)	10. Mazedonien	59 Personen (54)

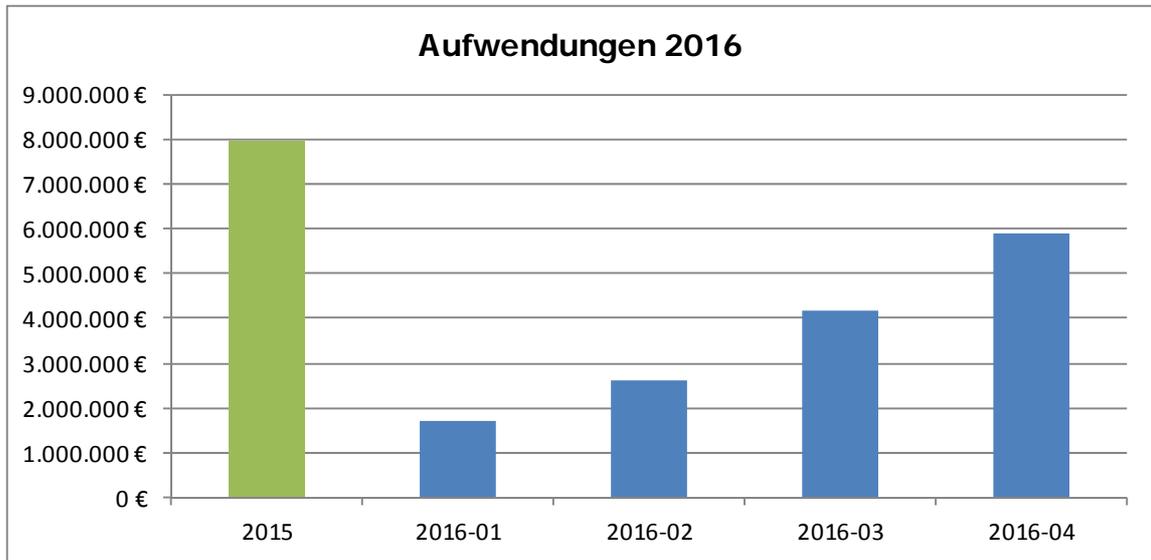
c) Freiwillige Ausreisen/Abschiebungen

Die bisherige Entwicklung des Jahres 2016 stellt sich wie folgt dar:

Freiwillige Ausreisen: 24 Fälle mit 73 Personen
Dublin-Überstellungen: 26 Fälle mit 28 Personen
Sonstige Abschiebungen: 9 Fälle mit 19 Personen

d) Aufwendungen

Die bisherigen Aufwendungen des Jahres 2016 stellen sich wie folgt dar:



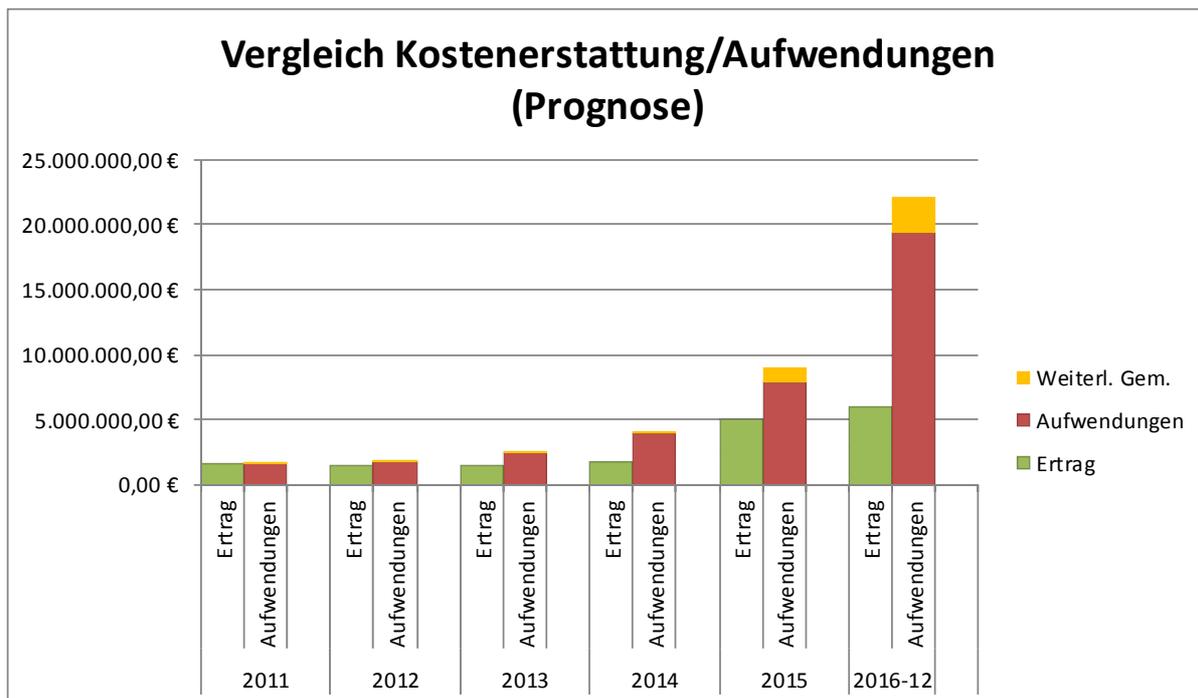
	2015	2016-01	2016-02	2016-03	2016-04
Aufwendungen	7.948.940 €	1.688.696 €	2.602.996 €	4.166.896 €	5.899.995 €
Steigerungsrate		-78,76%	54,14%	60,08%	41,59%

e) Erträge

Den Aufwendungen stehen Erträge in Höhe von 5.918.500 € entgegen, die das Land dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Durchführung der Aufgaben des AsylbLG erstattet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Aufnahmegesetz). Diese Erstattung ist auf Basis der Asylbewerberzahlen des Jahres 2014 errechnet. Ende des Haushaltsjahres 2016 ist darüber hinaus eine Forderung zu ermitteln und einzubuchen, die sich auf die Hochrechnungen der Flüchtlingszahlen 2016 bezieht¹.

An die Gemeinden ist lt. Heranziehungssatzung eine Erstattung der Aufwendungen in Höhe von 2,7 Mio. € vorgesehen. Auf die Vorlage zu TOP 7 – Änderung der Heranziehungssatzung – wird insoweit Bezug genommen. Unter Berücksichtigung dieser Mittel ergibt sich der folgende Vergleich zwischen Kostenerstattungen und Aufwendungen:

¹ Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften bei Maßnahmen zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen und zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten für das Haushaltsjahr 2016 des Nds. MI



	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Erträge	1.644.102 €	1.483.995 €	1.462.958 €	1.702.484 €	4.969.890 €	5.918.500 €
Aufwendungen	1.668.140 €	1.789.748 €	2.485.348 €	3.878.729 €	7.948.940 €	19.388.164 €
Weiterl. Gem.	55.930 €	57.488 €	53.445 €	58.551 €	999.463 €	2.700.658 €
Differenz	-79.968 €	-363.240 €	-1.075.835 €	-2.234.795 €	-3.978.513 €	-16.170.322 €

Prognose

2. Situation in den Kommunen

Zur Unterbringung der Asylbewerber haben die kreisangehörigen Kommunen in den vergangenen Monaten verstärkt Wohnraum angemietet und z. T. große Gemeinschaftsunterkünfte geschaffen (z. B. Campus Unterstedt, Internat Scheeßel). Seit Februar 2016 liegen die Zuweisungen von Asylbewerbern jedoch hinter den Prognosen zurück. Dies hat zur Folge, dass mittlerweile in einigen Kommunen ein Überhang von Unterbringungsmöglichkeiten besteht, der über das AsylbLG durch den Landkreis finanziert wird. Mit den Kommunen wird über Möglichkeiten diskutiert, für die Unterbringung von Asylbewerbern vorgehaltenen Wohnraum wieder zu kündigen. Über den aktuellen Stand wird in der Sitzung berichtet.

3. Personalsituation

Mit dem Stellenplan 2016 sind für die Durchführung des AsylbLG zu den bereits vorhandenen 2,39 Sachbearbeiterstellen weitere fünf Stellen E8 sowie ein Stellenanteil von 0,5 für eine Teamleitung zur Verfügung gestellt worden. Diese Stellen konnten nach erfolgtem Ausschreibungsverfahren schließlich am 01.04.2016 besetzt werden. Im Weiteren wurden über den Stellenplan hinaus im laufenden Jahr bisher weitere 5,5 Stellen bewilligt (0,5 Teamleitung E9; 1 Stelle Assistenz E5 und 4 Stellen Sachbearbeitung E8). Diese sind z.T. bereits besetzt (Assistenz und 1,5 Sachbearbeitung), z. T. ist ein laufendes Besetzungsverfahren anhängig.

Mit der tatsächlichen Besetzung der ersten zusätzlichen Stellen zum April 2016 war es nunmehr möglich, die Aufgabe „Durchführung des AsylbLG“ aus dem bisherigen Team „5010 – Grund-sicherung/Asyl“ herauszulösen und wieder in ein eigenständiges Team zu überführen, was schließlich zum 25.04.2016 umgesetzt worden ist. Das Team „5012 – Asyl“ ist in den Standorten Rotenburg (Wümme), Bremervörde und (neu) Zeven eingesetzt.

Es sei abschließend nochmals darauf hingewiesen, dass im Bereich der Asylleistungen sowohl beim Landkreis wie auch in den kreisangehörigen Kommunen nach wie vor hohe Bearbeitungsrückstände zu verzeichnen sind. Hier sind insbesondere die Abrechnungen der Unterbringungskosten zwischen Kommunen und Landkreis betroffen. Mit der Aufarbeitung werden Sozialamt und Kommunen noch über Monate verstärkt belastet sein.

In Vertretung

(Colshorn)



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1356 Status: öffentlich Datum: 20.05.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
31.05.2016	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales			
01.06.2016	Kreisausschuss			
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

"Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen" (Wohnraumförderrichtlinie) – Änderung der Richtlinie

Sachverhalt:

Die am 13.06.2013 vom Kreistag unter TOP 12 (vgl. Drucksachen-Nr.: 2011-16/0474) beschlossene „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen“ im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde mit Beschluss des Kreistages vom 09.07.2015 (Drucksachen-Nr.: 2011-16, TOP 6) hinsichtlich der Höhe der Fördersummen und der Vermietung an einen erweiterten Personenkreis verändert. Dies hat bereits zu einer höheren Inanspruchnahme der Förderrichtlinie geführt. Die einzelnen Zuschussbewilligungen seit der Änderung der Richtlinie zum 01.08.2015 stellen sich wie folgt dar (Stand: 30.04.2016):

2015:

Baugrundstück Ort	Vorhaben				bewilligter Zuschuss €
	Anzahl nicht barrierere- duzierte Wohnungen	Wohnfläche m ²	Anzahl barrierere- duzierte Wohnungen	Wohnfläche m ²	
Visselhövede	1	45			8.000,00
Ebersdorf			2	52 47	40.000,00
Bremervörde- Hesedorf			2	58 58	40.000,00
	1		4		88.000,00

2016:

Baugrundstück Ort	Vorhaben				bewilligter Zuschuss €
	Anzahl nicht barrierere- duzierte Wohnungen	Wohnfläche m ²	Anzahl barrierere- duzierte Wohnungen	Wohnfläche m ²	
Basdahl	1	33			14.000,00
	1		0		14.000,00

Daneben liegen weitere Anträge vor, über die bislang noch nicht entschieden werden konnte.

Die Fördersumme von insgesamt 1 Mio. € wurde in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich zu jeweils 250.000 € zur Verfügung gestellt. Seit dem Bestehen der Wohnraumförderrichtlinie ist eine Gesamtfördersumme von 214.500 € bewilligt worden, von denen bisher 105.000 € abgeflossen sind; 10.000 € sind für die Bewerbung des Programms vorgesehen.

Zum 01.01.2016 sind das Wohngeldgesetz (WoGG) und insbesondere die in § 12 WoGG genannten Miethöhen reformiert worden. Diese Beträge sind bei der damaligen Einführung der Wohnraumförderrichtlinie im Jahr 2013 zu Grunde gelegt worden. Um dieser Veränderung Rechnung zu tragen sowie gleichzeitig die Fördervoraussetzungen zu erweitern, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

zu 1.3 der Richtlinie:

Die bisherige Erfahrung in der Praxis hat ergeben, dass wiederholt Anfragen zur Förderung von ehemals genutzten Mietwohnungen vorgelegen haben. Um dem Leerstand dieser Wohnungen entgegenzuwirken und dazu beizutragen, dass diese Wohnungen wieder dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen, wird angeregt, ehemals genutzte Mietwohnungen ebenfalls in die Richtlinie aufzunehmen. Gleichzeitig soll der Neubau von Mietwohnungen gefördert werden.

zu 2.6 der Richtlinie: Anhebung der Miethöhe

Die Miethöchstbeträge gemäß § 12 WoGG liegen für Einpersonenhaushalte (unabhängig von der Wohnungsgröße) zurzeit bei 390 €, 351 € bzw. 312 € Bruttokaltmiete in den Mietstufen III, II bzw. I. Unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung wurde die Miethöhe für die Richtlinie angepasst. Weiterhin wurde ein bisher berücksichtigter Abschlag von 10 % nicht mehr in Abzug gebracht. Die unten stehenden Beträge beziehen sich dabei auf die Nettokaltmiete; für die zusätzlichen kalten Nebenkosten wird von einem Betrag in Höhe von 1,20 €/ m² ausgegangen.

bisherige Regelung:

Ortschaft	Mieten- stufe	€/m ²
Stadt Rotenburg	III	5,00 €
Städte Bremervörde und Zeven, Gemeinde Scheeßel	II	4,50 €
übriges Kreisgebiet	I	4,25 €

Vorschlag einer Neuregelung:

Ortschaft	Mieten- stufe	€/m ²
Stadt Rotenburg	III	6,60 €
Städte Bremervörde und Zeven	II	5,80 €
übriges Kreisgebiet	I	5,00 €

zu 3.2. der Richtlinie: Anzahl der förderungsfähigen Wohnungen

Um weiteren Wohnraum zu schaffen, soll die Anzahl der förderungsfähigen Wohnungen von zwei auf vier erhöht werden.

zu 5.4 der Richtlinie: Antrags- und Bewilligungsverfahren

Damit die neu entstehenden Wohnungen zeitnah dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen, wird ein Baubeginn innerhalb von vier Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides für sinnvoll erachtet. Dies entspricht ebenfalls den Bestimmungen, die das Förderprogramm des Landes Niedersachsen (NBank) bei Neubauwohnungen vorsieht¹.

zu 6. der Richtlinie: Schlussbestimmungen

Im Haushalts-Produkt „52.2.02 Wohnungsbauförderung“ stehen noch Haushaltsmittel in Höhe von 885.000 € zur Verfügung (Stand: 11.05.2016). Dabei handelt es sich um noch verfügbare und aus den Jahren 2013 bis 2015 übertragene Haushaltsreste von 635.000 € sowie den Haushaltsansatz 2016 in Höhe von 250.000 €. Es wird daher eine Ausweitung der Geltungsdauer bis zum 31.12.2018 vorgeschlagen.

In der Anlage wird die Wohnraumförderrichtlinie in der neuen Entwurfsfassung beigelegt. Die vorgeschlagenen Änderungen darin sind rot hervorgehoben. Auf eine Synopse ist in Anbetracht der geringfügigen textlichen Änderungen verzichtet worden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen vom 01.07.2013 in der Fassung vom 01.08.2015 wird ab dem 01.07.2016 wie folgt geändert (Änderungen sind unterstrichen):

„1.3 Ziel ist es, die Zahl kleiner bezahlbarer Wohnungen im Kreisgebiet insbesondere in Gebieten mit Unterversorgung von kleinen Wohnungen zu erhöhen. Gefördert wird der Umbau bzw. Ausbau vorhandener Gebäude, soweit diese in den letzten drei Jahren vor Antragstellung nicht als Wohnraum vermietet gewesen sind. Zudem wird der Neubau von kleinen Mietwohnungen gefördert.“

„2.6 Die Nettokaltmiete darf folgende Monatsbeträge nicht überschreiten:

a) 6,60 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Mietenstufe III).

b) 5,80 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen in den Städten Bremervörde und Zeven (Mietenstufe II).

c) 5,00 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen im übrigen Kreisgebiet (Mietenstufe I)

¹ Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderbestimmungen - WFB -) RdErl. d. MS v. 1.9.2011 504-25 100-3/7 (Nds.MBl. Nr.38/2011 S.718), geändert durch RdErl. vom 5.4.2012 (Nds.MBl. Nr.17/2012 S.335), 26.3.2014 (Nds.MBl. Nr.16/2014 S.343) und v. 7.1.2016 (Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 97) - VORIS 23400 -

„3.2 Pro Antragsteller werden höchstens vier Wohnungen gefördert.“

„5.4 Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der Landkreis einen Bewilligungsbescheid. Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderte(n) Wohnung(en) innerhalb eines Jahres nach Bewilligung fertig gestellt worden ist / sind. Für einen Neubau gilt zusätzlich, dass innerhalb von vier Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides mit dem Bau begonnen wird.“

6. Die Änderung der Richtlinie tritt am 01.07.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Luttmann

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen

Zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom xx.xx.xxxx

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Ziel

- 1.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie dient der Schaffung zusätzlicher kleiner Mietwohnungen im Kreisgebiet im unteren Preissegment für Haushalte mit geringem Einkommen. Die Förderung dient daneben der Schaffung barrieregeduzierten Wohnraums.
- 1.2 Der Landkreis kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuschüsse, Zuweisungen und Darlehen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung findet allgemein Anwendung, soweit nicht diese Richtlinie spezielle Regelungen enthält.
- 1.3 Ziel ist es, die Zahl kleiner bezahlbarer Wohnungen im Kreisgebiet insbesondere in Gebieten mit Unterversorgung von kleinen Wohnungen zu erhöhen. Gefördert wird der Umbau bzw. Ausbau vorhandener Gebäude, *soweit diese in den letzten drei Jahren vor Antragstellung nicht als Wohnraum vermietet gewesen sind. Zudem wird der Neubau von kleinen Mietwohnungen gefördert.*

2 Förderungsvoraussetzung

- 2.1 Der Zuschuss dient zur Schaffung einer Wohnung von mindestens 30 m² und höchstens 50 m² Wohnfläche; barrieregeduzierte Wohnungen dürfen bis zu 60 m² Wohnfläche haben. Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I Seite 2346) in der zurzeit gültigen Fassung (Wohnflächenverordnung – WoflV)¹ ermittelt und kaufmännisch auf ganze m² gerundet.
- 2.2 Die Wohnung hat dem öffentlichen Baurecht zu entsprechen. Eine barrieregeduzierte Wohnung muss mindestens den technischen Anforderungen entsprechen, die in der Anlage 1² zu diesen Richtlinien beschrieben sind.
- 2.3 Es erfolgt keine gleichzeitige Förderung des Vorhabens aus Bundes- oder Landesmitteln. Die Förderung im Rahmen einer energetischen Sanierung und die steuerlichen Vorteile sind hiervon ausgenommen.
- 2.4 Der geförderte Wohnraum wird mindestens sieben Jahre vermietet.
- 2.5 Die Vermietung erfolgt während der ersten sieben Jahre nur
 - a) an Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins gemäß § 3 Absatz 2 des Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz vom 29.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 24 Seite 403) in der zurzeit gültigen Fassung (NWofG)³
 - b) an Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - c) an zur Unterbringung von Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG herangezogenen kreisangehörigen Kommunen zum Zwecke der Unterbringung von Asylbewerbern.

¹ [WoflV](#)

² (Text der Anlage 1 wurde aus dem Merkblatt „Altersgerecht umbauen – technische Mindestanforderungen“ der KfW-Bankengruppe entwickelt und angepasst durch die „Rotenburger Seniorenberatung“)

³ *Höhe der Einkommensgrenzen:*

Einpersonenhaushalt: 17.000 € netto/Jahr; Zweipersonenhaushalt: 23.000 € netto/Jahr nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 NWofG

Die Mieterin/der Mieter darf nicht mit der Antragstellerin/dem Antragsteller verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft leben oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert sein. Die Mieterin/der Mieter darf zuvor nicht mit der Antragstellerin/dem Antragsteller in einem Haushalt gelebt haben.

2.6 Die Nettokaltmiete darf folgende Monatsbeträge nicht überschreiten:

- a) *6,60 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Mietenstufe III),*
- b) *5,80 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen in den Städten Bremervörde und Zeven (Mietenstufe II),*
- c) *5,00 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen im übrigen Kreisgebiet (Mietenstufe I)*

- Mietenstufen jeweils gemäß § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung i. d. F. d. Bekanntmachung vom 19.10.2001 (BGBl. I Seite 2722) in der zurzeit gültigen Fassung (WoGV)⁴.

2.7 Für barriere-reduzierte Wohnungen darf die Nettokaltmiete 0,50 €/m² über den unter Ziffer 2.6 genannten Beträgen liegen.

2.8 Innerhalb des Zeitraums gemäß Ziffer 2.4 sind etwaige Mieterhöhungen frühestens nach vier Jahren ab Fertigstellung des geförderten Wohnraums und nur nach Maßgabe der §§ 558 und 559 BGB⁵ zulässig, jedoch darf der Mietzins – von einer Erhöhung der Betriebskosten abgesehen – innerhalb von jeweils drei Jahren um nicht mehr als 15 % erhöht werden. Die sich hiernach ergebende Miete ist auch im Fall der Wiedervermietung einzuhalten.

3 Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer des jeweiligen Grundstücks sind, auf dem die Wohnungen geschaffen werden, bzw. grundstücksgleiche Rechte daran besitzen.

3.2 Pro Antragsteller werden höchstens *vier* Wohnungen gefördert.

4 Umfang der Förderung

4.1 Für jede zusätzlich geschaffene kleine Mietwohnung gewährt der Landkreis einen Zuschuss in Höhe der Herstellungskosten, höchstens jedoch in Höhe von 15.000 €, solange und soweit Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Ist die Wohnung barriere-reduziert, erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 20.000 €.

4.2 Die Vergabe der Mittel erfolgt in jedem Kalenderjahr in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Übersteigen die beantragten Zuschüsse die in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die jeweils zuletzt gestellten Anträge abzulehnen.

⁴ [WoGV](#) .Hinweis: Die Miethöchstbeträge gemäß [§ 12 WoGG](#) liegen für Einpersonenhaushalte (unabhängig von der Wohnungsgröße) zurzeit bei 312 €, 351 € bzw. 390 € Bruttokaltmiete in den Mietenstufen I, II bzw. III.

⁵ Regelungen über die Miethöhe im BGB, [§§ 558 und 559 BGB](#) .

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 2013 können Mittel erstmals nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 30. November, in den Folgejahren jeweils ab dem 01. Januar bis zum 31. Oktober beantragt werden.
- 5.2 Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn ergibt sich kein Anspruch auf Bewilligung. Maßnahmen, die bereits vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert.
- 5.3 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und eine Wohnflächenberechnung nach der WofIV sowie ein Lageplan beizufügen. Die baurechtliche Zulässigkeit und die evtl. barriere-reduzierte Gestaltung des Vorhabens sind zu bestätigen. Außerdem ist die Höhe der Nettokaltmiete anzugeben, zu der die Wohnung(en) erstmals vermietet werden soll(en).
- 5.4 Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der Landkreis einen Bewilligungsbescheid. Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderte(n) Wohnung(en) innerhalb eines Jahres nach Bewilligung fertig gestellt worden ist / sind. Für einen Neubau gilt zusätzlich, dass innerhalb von vier Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides mit dem Bau begonnen wird.*
- 5.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Mietvertrags mit einem Mieter, der durch eine Bescheinigung gemäß § 3 Absatz 2 NWoFG seine Berechtigung zum Bezug einer entsprechenden, mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung nachgewiesen hat, frühestens jedoch nach tatsächlichem Bezug der Wohnung durch diesen Mieter.
- 5.6 Mieterwechsel sind anzeigepflichtig. Nachfolgende Mieter haben ebenfalls ihre Wohnberechtigung nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses zu prüfen.
- 5.7 Wird gegen die im Bewilligungsbescheid genannten Förderbestimmungen verstoßen, können die Fördermittel nach Nr. 6 der Verwaltungshandreichung 5.1 ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 5.8 Kann der geförderte Wohnraum nicht (mehr) gemäß seinem Förderungszweck vermietet werden, kommt eine nachträgliche Freistellung in Betracht. Bei einer nachträglichen Freistellung von dem vorgesehenen Verwendungszweck kann (ggf. teilweise) vom Widerruf der Fördermittel abgesehen werden.

6 Schlussbestimmungen

Die Änderung der Richtlinie tritt am **01.07.2016** in Kraft und mit Ablauf des **31.12.2018** außer Kraft.



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 9.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1357 Status: öffentlich Datum: 20.05.2016
Termin	Beratungsfolge:	
31.05.2016	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	

Bezeichnung:

Sachstandsbericht zu den Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Sachverhalt:

Das BEEG ist am 01.07.2007 in Kraft getreten. Leistungen nach dem BEEG sind das **Elterngeld** und das **Betreuungsgeld**. Außerdem finden sich die Vorschriften zur **Elternzeit** im BEEG.

1. Elterngeld

Das Elterngeld ist laut Bundesregierung eine zentrale Maßnahme nachhaltiger Familienpolitik. Es unterstützt Eltern in der Frühphase ihrer Elternschaft bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage, wenn sie sich vorrangig um die Betreuung ihrer Kinder kümmern. Die Leistungen sollen dazu beitragen, dass es beiden Elternteilen besser gelingt, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern.

Anspruch auf Elterngeld haben Eltern (beide Elternteile), die mit ihrem Kind zusammen leben und es selbst betreuen und erziehen. Elterngeld können auch Adoptiveltern erhalten. In Härtefällen (schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern) haben auch Verwandte die Möglichkeit, Elterngeld zu beantragen. Neben deutschen Staatsangehörigen haben freizügigkeitsberechtigte Ausländer (EU-/EWR-Bürger und Schweizer) Anspruch auf Elterngeld, sofern sie sich in Deutschland aufhalten oder wohnen. Andere Ausländer benötigen eine Aufenthaltserlaubnis, die grundsätzlich einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland annehmen lässt. Empfänger außerhalb Deutschlands müssen von ihrem inländischen Arbeitgeber entsandt, abgeordnet oder versetzt worden bzw. als Entwicklungshelfer oder Missionare tätig sein.

Die Höhe des Elterngeldes beträgt grundsätzlich 67 Prozent des Erwerbseinkommens; mindestens aber 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Anspruch auf Basiselterngeld besteht bis zur Vollendung des 14 Lebensmonates des Kindes.

Elterngeld Plus

Mit dem Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im BEEG vom 18.12.2014 wurde das Elterngeld Plus eingeführt. Für Geburten ab dem 01.07.2015 können nunmehr die Eltern wählen zwischen Basiselterngeld und Elterngeld Plus wählen oder beides kombinieren. Das Elterngeld Plus wird wie das Basiselterngeld berechnet. Es beträgt aber höchstens die Hälfte des Basiselterngeldes ohne

Anrechnung des Erwerbseinkommens im Bezugszeitraum, aber mindestens 150 €. Es wird für den doppelten Zeitraum gezahlt; aus einem Basiselterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus-Monate. Der Bezugszeitraum kann sich daher auf bis zu 28 Monate verlängern.

Antragsentwicklung:

Die Antragszahlen (Basiselterngeld und Elterngeld Plus) sind seit 2011 kontinuierlich gestiegen. Bis Ende 2015 betrug die Steigerung insgesamt 19,9%. Im Einzelnen entwickelten sie sich wie folgt:

Jahr	Anträge	Steigerungsrate
2011	1.427	
2012	1.481	3,78%
2013	1.485	0,27%
2014	1.687	13,60%
2015	1.711	1,42%
2016	560	

Stand: 30.04.2016

2. Betreuungsgeld

Das Bundesverfassungsgericht hat am 21.07.2015 das Betreuungsgeldgesetz für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt, weil dem Bundesgesetzgeber für diese Leistung die Gesetzgebungskompetenz fehlt.

Betreuungsgeld konnten Eltern von Kindern, die ab dem 01.08.2012 geboren wurden, im Anschluss an das Elterngeld erhalten, wenn für die Betreuung des Kindes keine öffentlich geförderte Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch genommen wurde. Das Betreuungsgeld betrug im ersten Jahr der Einführung monatlich 100 Euro, ab dem 01.08.2014 wurden 150 Euro gezahlt. Es konnte für höchstens 22 Lebensmonate des Kindes, längstens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts waren alle bis dahin nicht beschiedenen Anträge, auch die vor der Urteilsverkündung gestellten, abzulehnen. Erteilte Leistungsbescheide wurden nicht aufgehoben; es besteht Vertrauensschutz. Diese Eltern beziehen weiterhin das Betreuungsgeld.

Eingegangene Betreuungsgeldanträge:

Jahr	Anträge
2013	278
2014	774
2015	598
2016	1

Stand: 30.04.2016

3. Elternzeit

Den Elterngeldstellen obliegt schließlich auch die Beratung zur Elternzeit. Die Beratung erfolgt in der Regel formlos (fernmündlich, persönliches Gespräch oder per E-Mail). Daten zur Anzahl, zum Umfang und zum Inhalt der Beratungen werden nicht erfasst.

4. Finanzierung der Leistungen, Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für das Eltern- und Betreuungsgeld werden in voller Höhe vom Bund getragen. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die Bundeskasse aus dem Bundeshaushalt. Die Leistungen haben mithin keine Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises.

Für die Erfüllung der Aufgaben nach dem BEEG stellt das Land im Rahmen des geltenden Konnexitätsprinzips insgesamt einen seit 2007 unveränderten Betrag in Höhe von 8,9 Mio. Euro zur Verfügung. Die Aufteilung erfolgt anhand der Einwohnerzahlen. Dem Landkreis fließen zurzeit jährlich 184.000 Euro zur Deckung der Verwaltungskosten zu. Diese Zuweisung deckt nicht die gesamten Verwaltungskosten. Eine Anpassung des Betrages wurde bisher jedoch durch den Bund, zuletzt bei Einführung des Betreuungsgeldes, abgelehnt.

5. Personalsituation

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BEEG sind im Stellenplan 3,75 Stellen vorhanden. Die Bearbeitungszeit beträgt zurzeit etwa 2 Monate. Auch nach dem Wegfall des Betreuungsgeldes wird sich diese Bearbeitungszeit kurzfristig nicht nachhaltig ändern, da mit der Einführung des Elterngeldes Plus und den damit verbundenen Kombinationsmöglichkeiten ein deutlich erhöhter Beratungsbedarf der Eltern entstanden ist.

In Vertretung

(Colshorn)



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 9.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1358 Status: öffentlich Datum: 20.05.2016
Termin	Beratungsfolge:	
31.05.2016	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	

Bezeichnung:

Sachstandsbericht zu Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Sachverhalt:

Die BAföG-Stelle des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist für die Durchführung des BAföG für Schülerinnen und Schüler zuständig (sog. „Schüler-BAföG“). Für Studierende sind die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Universitäten zuständig.

1. Anspruchsgrundlagen

Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

- weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Haupt- und Realschulen, Gymnasien) und Berufsfachschulen ab Klasse 10,
- Fachschulen, Berufsfachschulen und Fachoberschulen, und
- Abendschulen, Berufsaufbauschulen und Kollegs.

Eine Förderung setzt teilweise (u. a. beim Besuch von allgemein bildenden Schulen) voraus, dass der Auszubildende nicht mehr bei den Eltern wohnt und eine zumutbare Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht erreichbar ist, oder er mit einem eigenen Kind einen selbstständigen Haushalt führt. Neben deutschen Staatsangehörigen haben freizügigkeitsberechtigte Ausländer (EU-/EWR-Bürger und Schweizer) und deren Kinder Anspruch auf Ausbildungsförderung, sofern sie sich in Deutschland aufhalten oder wohnen. Andere Ausländer benötigen eine Aufenthaltserlaubnis, die grundsätzlich einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland annehmen lässt (Bleibeperspektive). Ergänzend können geduldete Ausländer Leistungen nach dem BAföG erhalten, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung haben keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Schüler bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In Einzelfällen, u. a. wenn der Auszubildende aus persönlichen und familiären Gründen die Ausbildung nicht rechtzeitig aufnehmen konnte (z. B. wegen Kindererziehung), ist eine spätere Förderung möglich.

2. Höhe der Ausbildungsförderung

Der Bedarf der Ausbildungsförderung ist pauschaliert. Es wird unterschieden nach der Art der Ausbildung und ob der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt oder auswärts untergebracht ist. Er beträgt für Schüler monatlich zwischen 216 Euro und 543 Euro. Für Auszubildende mit eigenen Kindern unter 10 Jahre sowie für Schüler, die beitragspflichtig kranken- und pflegeversichert sind, erhöht sich der Bedarf bzw. wird ein Zuschlag zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt. Der Bedarf ist zur Deckung des Lebensunterhalts, der Ausbildungskosten und ggf. der Unterkunftskosten bestimmt. Die Ausbildungsförderung für Schüler wird ausschließlich als Zuschuss gezahlt. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Jahr (Schuljahr).

3. Antragsentwicklung:

Die Antragszahlen haben sich seit 2011 leicht verringert. Im Einzelnen entwickelten sie sich wie folgt:

Jahr	Erstanträge	Folgeanträge	insgesamt
2011	346	290	636
2012	320	267	587
2013	321	263	584
2014	350	260	610
2015	295	253	548

Stand: 31.12.2015

4. Finanzierung der Leistungen

Die Ausgaben für die Leistungen nach dem BAföG werden seit dem 01.01.2015 in voller Höhe vom Bund getragen. Die Auszahlung erfolgt über „IT-Niedersachsen“, dem zentralen IT-Dienstleister der Niedersächsischen Landesverwaltung. Die Leistungen haben daher keine Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises. Eine Erstattung für die Personal- und Sachkosten erfolgt demgegenüber nicht. Sie werden in voller Höhe aus dem Kreishaushalt getragen.

5. Personalsituation

Für die Durchführung der Aufgaben nach dem BAföG weist der Stellenplan 1,25 Stellen aus, von denen zzt. 1,17 Stellen besetzt sind.

In Vertretung

(Colshorn)



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 9.3		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1359 Status: öffentlich Datum: 20.05.2016
Termin	Beratungsfolge:	
31.05.2016	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	

Bezeichnung:

Sachstandsbericht über Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts, des StrRehaG sowie des Fonds Heimerziehung

Sachverhalt:

1. Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Die Kriegsofopferfürsorge ist Teil des Sozialen Entschädigungsrechts. Der Name verweist auf die größte Gruppe der Leistungsberechtigten: die Kriegsbeschädigten und ihre Hinterbliebenen. Neben den Opfern des Krieges gehören zum berechtigten Personenkreis Beschädigte und ihre Hinterbliebenen nach weiteren Nebengesetzen. Die wichtigsten sind:

- Opferentschädigungsgesetz: Opfer von Gewalttaten
- Soldatenversorgungsgesetz: Soldaten¹
- Zivildienstgesetz: Zivildienstleistende
- Infektionsschutzgesetz: Impfgeschädigte
- Häftlingshilfegesetz: politische Häftlinge in der ehemaligen DDR
- Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz: Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR
- Verwaltungsrechtliches Rehabilitationsgesetz: Opfer behördlicher Maßnahmen in der ehemaligen DDR

Aufgabe der Kriegsofopferfürsorge ist es, sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Beschädigung oder den Verlust des Ehegatten, Elternteils oder Kindes angemessen auszugleichen oder zu mildern. Leistungen werden gewährt, soweit der genannte Personenkreis nicht in der Lage ist, seinen Bedarf aus dem vorhandenen Einkommen und Vermögen zu decken.

Zu den Leistungen der Kriegsofopferfürsorge gehören u. a.:

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhilfe, Wohnungshilfe, Altenhilfe, Erholungshilfe, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in und außerhalb von Einrichtungen, Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben (Eingliederung/Wiedereingliederung in den Beruf), Erziehungsbeihilfe (Erziehung, Schul- und Berufsausbildung, Hochschulstudium).

¹ Die Kriegsofopferfürsorge für Berechtigten nach dem Soldatenversorgungsgesetz wird seit dem 01.01.2016 vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr bearbeitet.

Die Leistungen der Kriegsofferfürsorge werden nachrangig und zur Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem BVG als besondere Hilfe im Einzelfall gewährt². Sie sind grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängig. Beschädigte können für einen ausschließlich schädigungsbedingten Bedarf Leistungen auch ohne die Anrechnung von Einkommen und Vermögen erhalten.

Die Leistungen der Kriegsofferfürsorge sind in der Regel vorrangig gegenüber anderen Sozialleistungen, wie z. B. Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB XII (Sozialhilfe), BAföG (Ausbildungsförderung).

Träger der Kriegsofferfürsorge sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtlicher Träger (Fürsorgestellen) und das Land als überörtlicher Träger (Hauptfürsorgestelle beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie). Die örtlichen Träger sind zur Erledigung einiger Aufgaben des überörtlichen Träger herangezogen. So führen die örtlichen Träger u. a. auch die Entscheidungen des überörtlichen Trägers aus (Zahlbarmachung usw.).

Finanzierung der Leistungen, Verwaltungskosten

Die Ausgaben für die Kriegsofferfürsorge werden dem Landkreis vom Land überwiegend in voller Höhe erstattet. Lediglich für die in die eigene Zuständigkeit fallenden Aufgaben als örtlicher Träger ist ein Eigenanteil von 20 v. H. aufzubringen. Zur Deckung der Kosten zahlt der überörtliche Träger monatliche Abschläge. Verwaltungskosten werden nicht gesondert erstattet.

Fallzahlen

Die Fallzahlen nehmen seit Jahren kontinuierlich ab. Die Anzahl der Empfänger laufender Leistungen jeweils am 31.12. des Jahres stellt sich wie folgt dar:

Leistung	2011	2012	2013	2014	2015
Teilhabe am Arbeitsleben	2	2			
Hilfe zur Pflege in Einrichtungen	12	9	7	4	5
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	2	2	2	1	1
Blindenhilfe	2	1	1	1	1
Eingliederungshilfe in Einrichtungen	13	13	13	13	12
Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft	10	10	8	6	6

Anzahl der Anträge:

Leistung	2011	2012	2013	2014	2015
Teilhabe am Arbeitsleben	4				
Krankenhilfe	4	3	3	4	5
Hilfe zur Pflege in Einrichtungen	10	4	6	7	1
Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen				1	
Erziehungsbeihilfe	1		5		
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt				1	1
Erholungshilfe	1	1	1	2	1

² Übrige Leistungen nach dem BVG sind u. a.: Beschädigten- und Hinterbliebenenrente, Heil- und Krankenbehandlung, Bestattungs- und Sterbegeld.

Wohnungshilfe	2	3	4	2	2
Blindenhilfe			1		
Eingliederungshilfe	6	1	1	4	8
Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft	1	9		7	1

2. Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Nach dem StrRehaG können politisch motivierte Verurteilungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR aus der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 2. Oktober 1990 aufgehoben werden. Für die Aufhebung sind die Landgerichte zuständig, in dessen Bezirk die damalige Verurteilung erfolgte. Als Folge der Rehabilitierung bestehen u. a. Ansprüche auf eine einmalige Kapitalentschädigung und eine laufende besondere Zuwendung für Haftopfer (Opferrente).

Besondere Zuwendung für Haftopfer (Opferrente)

Die Opferrente können Betroffene beantragen, die eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 180 Tagen erlitten haben. Die Höhe der monatlichen Opferrente beläuft sich auf 300,00 Euro (bis 31.12.2014: 250,00 Euro). Die Opferrente wird nur an Berechtigte gezahlt, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht übersteigt. Diese beträgt zzt. für alleinstehende Berechtigte 1.212,00 Euro und für verheiratete Berechtigte 1.616,00 Euro. Eine Überschreitung wird auf die Opferrente angerechnet. Nicht als Einkommen berücksichtigt werden Renten und Kindergeld.

Anzahl der Opferrentenbezieher jeweils am 31.12. des Jahres:

Jahr	Anzahl
2011	35
2012	34
2013	36
2014	36
2015	32

Finanzierung der Leistungen, Verwaltungskosten

Die Ausgaben nach dem StrRehaG werden in voller Höhe vom Land getragen. Die benötigten Mittel werden jeweils vor Auszahlung von dort angefordert.

3. Fonds Heimerziehung

Der Fonds Heimerziehung (West) wurde zum 01.01.2012 errichtet und wird vom Bund, den westdeutschen Bundesländern und Berlin sowie den Kirchen getragen. Er richtet sich an Personen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 zum Zwecke der Erziehung in vollstationären Einrichtungen untergebracht waren und aufgrund des erfahrenen Unrechts heute noch an den Folgeschäden leiden. Die Betroffenen können zur Milderung der Folgeschäden Sachleistungen bis 10.000 Euro sowie Ersatzleistungen für nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge (Rentenersatzleistungen) geltend machen. Die Leistungen werden von der Geschäftsstelle des Fonds, die beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln eingerichtet ist, freigegeben.

Das Sozialamt ist als Anlauf- und Beratungsstelle für die Betroffenen tätig.

Die Anmeldefrist endete am 31.12.2014. Insgesamt wurden hier 27 Betroffene registriert. Nach dem Aussteuerungskonzept soll die Laufzeit des Fonds Heimerziehung (West) zum 31.12.2018 enden.

Jahr	Anzahl der Erstberatungen	Bereitgestellte Leistungen	
		Sachleistungen	Rentenersatz
2012	2	250,00 Euro	15.000,00 Euro
2013	7	750,00 Euro	0,00 Euro
2014	16	42.750,00 Euro	27.000,00 Euro
2015	2	39.500,00 Euro	5.700,00 Euro
2016	0	48.000,00 Euro	0,00 Euro

Stand: 30.04.2016

4. Personalsituation

Für die Bearbeitung der in diesem Bericht genannten Leistungen steht ein Stellenanteil von 0,5 zur Verfügung. Eine Erstattung der Personal- und Sachkosten durch Land oder Bund erfolgt nicht. Sie werden in voller Höhe aus dem Kreishaushalt getragen.

In Vertretung

(Colshorn)



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 9.4		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1360 Status: öffentlich Datum: 20.05.2016
Termin	Beratungsfolge:	
31.05.2016	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	

Bezeichnung:

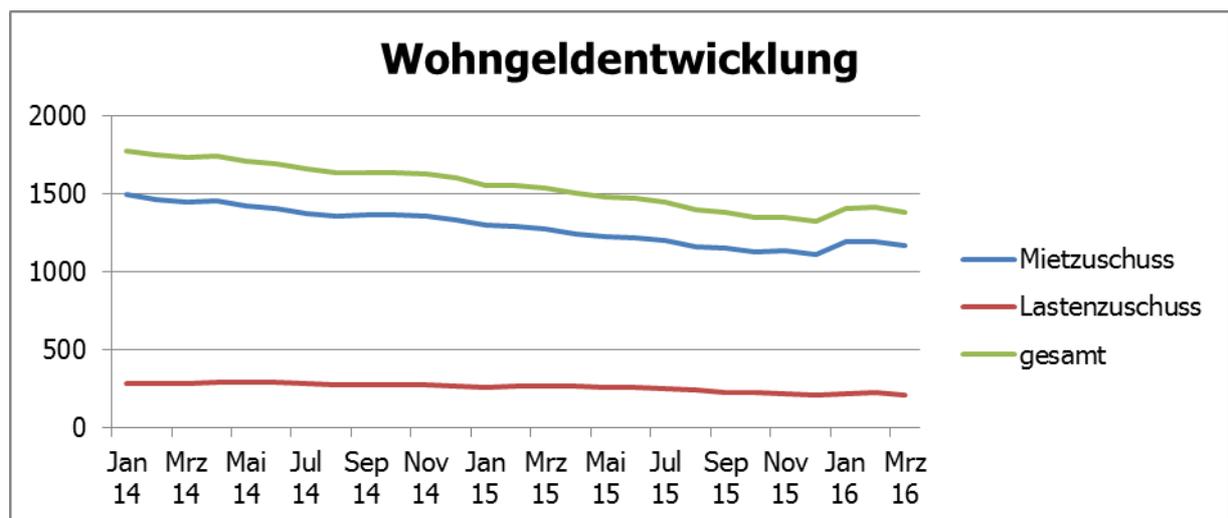
Sachbericht zum Wohngeld

Sachverhalt:

1. Wohngeldentwicklung

Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens und wird als Miet- oder Lastenzuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum geleistet. Es unterstützt somit einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger bei ihren Wohnkosten.

Mit Stand 31.12.2015 erhielten 1.324 Haushalte Leistungen nach dem WoGG, davon 1.112 Haushalte Mietzuschuss (Mietwohnungen) und 212 Haushalte Lastenzuschuss (Eigentum). Dabei ist festzustellen, dass die Anzahl der Leistungsbezieher seit 2014 kontinuierlich sinkt, mit der Wohngeldnovelle zum 01.01.2016 jedoch ein kleiner Anstieg zu verzeichnen ist.



2. Wohngeldnovelle 2016

Das WoGG wurde mit Beginn des Jahres 2016 novelliert. Die Anpassung des Gesetzes war aufgrund der Einkommensentwicklungen und gestiegenen Wohnkosten (einschließlich Energie-

kosten) erforderlich gewesen. Hierbei sind nunmehr insbesondere die Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 12 WoGG) angepasst wurden. Für die Stadt Rotenburg (Wümme) mit der Mietenstufe 3 erfolgte eine Anhebung der Miethöchstgrenzen um 18 %. Für die Städte Zeven und Bremervörde (Mietenstufe 2) wurden die Höchstbeträge um 12 % angehoben. Die übrigen Kommunen des Landkreises sind der Mietenstufe 1 zugeordnet, deren Miethöchstbeträge um 7 % erhöht wurden.

Ein leichter Anstieg der leistungsbeziehenden Haushalte im Kreisgebiet kann durch die Wohngeldnovelle verzeichnet werden. Eine Steigerung, wie seitens des Gesetzgebers erhofft, wird jedoch voraussichtlich nicht erreicht werden. So hatte der Gesetzgeber erreichen wollen, dass Haushalte aus dem Leistungsbezug des SGB II und SGB XII herausfallen und stattdessen die Wohngeldleistungen erhalten. Mit dem zeitgleichen Anheben der Regelbedarfe in den Leistungssystemen SGB II und SGB XII war dieser Schritt aber nur wenigen Haushalten möglich.

3. Finanzierung des Wohngeldes

Das Wohngeld wird durch das Land Niedersachsen (Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familien, Gesundheit und Integration) ausgezahlt und hat damit keine Auswirkungen auf den Landkreishaushalt. Eine Erstattung der Personal- und Sachkosten erfolgt demgegenüber nicht. Sie werden in voller Höhe aus dem Kreishaushalt getragen.

4. Personalsituation

Die Wohngeldstelle ist derzeit mit 8 Sachbearbeitern auf 6 Vollzeitstellen besetzt. Diese sind gleichmäßig auf die beiden Standorte Bremervörde und Rotenburg (Wümme) aufgeteilt. Die Sachbearbeiter sind neben den Leistungen nach dem WoGG auch für die Bearbeitung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG für Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger zuständig.

In Vertretung

(Colshorn)